

Vereinsordnung

Der Narredei Dettlang Dolang e. V.

Nr. 1 - Mitgliedschaft

Ziffer 1: Aufnahmeregeln

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Vorstandschaft.

- Für Anträge die zwischen dem 11.11. und dem 31.03. eingehen werden die Beiträge am 30.04. fällig. Die Aufnahme als passives Mitglied erfolgt frühestens nach Zahlungseingang für das laufende Geschäftsjahr rückwirkend zum 01.01.
- Für Anträge, die zwischen dem 01.04. und dem 10.11. eingehen, werden die Beiträge am 11.11. fällig. Die Aufnahme als passives Mitglied erfolgt in diesen Fällen frühestens nach Zahlungseingang für das kommende Geschäftsjahr.
- Frühestens nach zwei Kalenderjahren passiver Mitgliedschaft kann eine aktiv-Probe-Mitgliedschaft beantragt werden.
- Für die Aufnahme als aktives Vereinsmitglied muss ein Antrag auf „Aktiv Probe“ gestellt werden. Anträge werden bis Aschermittwoch von der Vorstandschaft entgegengenommen.
- Sollte der „Aktiv Probe“- Antrag abgelehnt werden, ist eine erneute Antragstellung erforderlich.
- Die Probemitgliedschaft dauert mindestens zwei Jahre. Über die Aufnahme auf „Aktiv Probe“ entscheidet die Vorstandschaft. Sie berichtet in der Mitgliederversammlung über die eingegangenen Anträge und gibt die Aufnahmen bekannt. Sollten sich aus der Mitgliederversammlung bezüglich der Aufnahmen Änderungsanträge ergeben, sind diese mit absoluter Mehrheit zu beschließen.

- Die endgültige Aufnahme in den Status „Aktiv“ erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und nach Zahlungseingang des Restbetrages für die bisher geliehene Maske.

Ziffer 2: Spezielle Regeln für Minderjährige

- Minderjährige unter 16 Jahren können den Status „Aktiv Kind“ erhalten, wenn ein Antrag zur Aufnahme gestellt wurde und der entsprechende Mitgliedsbeitrag auf dem Vereinskonto eingegangen ist.
- Bei Minderjährigen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre mit Maske gesprungen sind, wird auf einen Antrag auf „Aktiv Probe“ und die Probezeit verzichtet. Sie gelten als „Aktiv“ aufgenommen, wenn der entsprechende Mitgliedsbeitrag auf dem Vereinskonto eingegangen ist.
- Bei Minderjährigen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber erst ein Jahr mit Maske gesprungen sind, wird ebenfalls auf einen Antrag auf „Aktiv Probe“ verzichtet. Sie gelten noch mindestens ein Jahr als „Aktiv Probe“. Voraussetzung ist, dass der entsprechende Mitgliedsbeitrag auf dem Vereinskonto eingegangen ist.

Ziffer 3: Statusänderungen

- Eine Änderung des Mitgliedsstatus von „Aktiv“ auf „Passiv“ muss bis spätestens 03.10. eines Jahres der Vorstandschaft textlich angezeigt werden. Sie tritt am darauffolgenden 11.11. in Kraft.
- Bei passiven Mitgliedern, welche in der Vergangenheit bereits eine aktive Mitgliedschaft hatten, ist grundsätzlich ein direkter Statuswechsel in die aktive Mitgliedschaft möglich. Entscheidungen hierüber trifft die Vorstandschaft.

Ziffer 4: Status Begrifflichkeiten

Abgesehen von den in der Satzung aufgeführten Mitgliedschaften unterscheidet die Vereinsordnung zur besseren Kategorisierung in verwaltungstechnischen und reglementierenden Angelegenheiten weitere Bezeichnungen.

Besondere Bezeichnungen im Bereich des offiziellen Status:

- Im Status „Passiv“:
 - „Passiv – war mal Aktiv“ Altersgruppe: Ü16, welche bereits den Status „Aktiv“ hatten und seitdem lückenlos ordentliches Mitglied der Narredei Dettlang – Dolang e.V. waren.
 - „Passiv – war mal Aktiv Probe“ Altersgruppe: Ü16, welche bereits den Status „Aktiv Probe“ getragen haben.
 - „Passiv – war mal Aktiv Kind“ Altersgruppe: U16.
 - „Passiv – Kind“ Altersgruppe: U16

Im Status „Aktiv“:

- „Ehrenmitglieder“
- „Aktiv Probe“ Altersgruppe: Ü16

Ziffer 5: Gastsprünge

- Ein Gastsprung beschränkt sich auf zwei aufeinanderfolgende Kalendertage.
- Für den Gastsprung wird eine Aufwandspauschale erhoben.
- Einen Gastsprung kann nur absolvieren, wer den Status „Passiv war mal Aktiv“ besitzt. Dieser Status wird auch beibehalten.
- Ferner gelten alle Voraussetzungen, welche auch sonst für den Erhalt eines Sprungbändels von Nöten sind. Ausgenommen der Arbeitseinsätze.
- Der Gastsprung muss mindestens 10 Tage vor dem gewünschten Sprungtermin angefragt werden.
- Bei Genehmigung eines Gastsprungs muss sich der Gastspringer dem Häswart rechtzeitig vor dem ersten Sprung, im Häs mit eigener Sprungnummer, vorstellen.
- Bei erfolgreicher Häsabnahme wird dem Gastspringer das Sprungbändel als Leihgabe für die beiden Gastsprungtage ausgehändigt.
- Prinzipiell besteht jedoch kein Anspruch auf einen Gastsprung. Eine Genehmigung, eine Absage oder eine vorzeitige Beendigung durch den Vereinsausschuss wird nicht begründet.

Nr. 2 – Vorstand und Vereinsausschuss

Ziffer 1: Vorstand

- Der Vorstand setzt sich laut Satzung wie folgt zusammen.
- Die einzelnen Ämter werden in den angegebenen Jahren gewählt:

Erster Vorsitzender	ungerade Kalenderjahre
Zweiter Vorsitzender	gerade Kalenderjahre
Kassier	ungerade Kalenderjahre
Schriftführer	gerade Kalenderjahre
Häswart	ungerade Kalenderjahre

Ziffer 2: Vereinsausschuss

- Laut Satzung gehören dem Vereinsausschuss der Vorstand, der Gruppenführer und fünf Beisitzer an. Außer dem Gruppenführer sind die Ämter der Beisitzer nicht satzungsgebunden, also variabel.
- Die einzelnen Ämter werden in den angegebenen Jahren gewählt:

Gruppenführer	ungerade Kalenderjahre
---------------	------------------------

Beisitzer

1. Beisitzer

Stellvertretender Gruppenführer	gerade Kalenderjahre
---------------------------------	----------------------

2. Beisitzer

Pressewart und Chronist	ungerade Kalenderjahre
-------------------------	------------------------

3. Beisitzer

Stellvertretender Häswart	gerade Kalenderjahre
---------------------------	----------------------

4. Beisitzer

Zeugwart	ungerade Kalenderjahre
----------	------------------------

5. Beisitzer

Kinder-/Jugendwart	gerade Kalenderjahre
--------------------	----------------------

Nr. 3 - Häsordnung

Die Vereinsfarben sind: gelb / bordeauxrot / schwarz

Ziffer 1: Komplettierung des Häs

- schwarze Fingerwollhandschuhe oder andere vom Verein zugelassene Handschuhe
- gelbe Bluse
- Fellkragen
- schwarzer Zipfelrock
- bordeauxrote Schürze mit Aufdruck (vorne mittig gebunden)
- weiße Hexenunterhose mit Spitze
- Ringelsocken (gelb / bordeauxrot / schwarz)
- Strohschuhe
- Maske mit bordeauxrotem Kopftuch, mit Nummer und Sprungbändel (Ausnahme der Träger des schwarzen Kopftuchs)
- Besen (bei Nachtumzügen wahlweise)

Ziffer 2: Folgende Hästeile sind über den Verein zu beziehen

- Maske und Zubehör
- Fell oder Fellkragen
- Stoff und Schnitt für das Häs oder die daraus bereits gefertigten Hästeile
- Strohschuhe
- Knöpfe und Borte
- Vereinsabzeichen und Maskennummer
- Wolle für Socken und bereits gestrickte Socken

Es ist zu beachten, dass der Verein nach § 3 Nr. 2e Vereinssatzung das Vorkaufsrecht für das Häs hat. Dies bezieht sich auch auf die oben genannten Hästeile. Die Weitergabe oder Veräußerung des Häs ist an die Genehmigung der Vorstandschaft gebunden.

Alle übrigen Hästeile müssen nicht über den Verein bezogen werden.

In jedem Fall sind die Vereinsvorgaben zu beachten.

Ziffer 3: Häskontrolle / Häsnachkontrolle

- Die Häskontrolle wird durch den Häswart seinen Stellvertreter und/oder andere von ihnen autorisierten Mitgliedern, von Aschermittwoch bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres, durchgeführt.
- Die Nachbesserungen sind zwischen der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung und der Sprungbändelvergabe auszuführen. Die Häsnachkontrolle erfolgt bei der Sprungbändelvergabe.

Ziffer 4: Tragen des Häs in der Öffentlichkeit

- Das Tragen des Häs ist grundsätzlich in der Zeit vom 6. Januar ab 12:00 Uhr bis Fastnachtsdienstag 24:00 Uhr erlaubt.
- Das Tragen des Häs ist nur mit gültigem Sprungbändel erlaubt.
- Es dürfen nur Hästeile verwendet werden die vom Häswart abgenommen wurden.
- Das Tragen des Häs ist grundsätzlich nur in ordnungsgemäßem und vollständigem Zustand gestattet.
- Auf ein einheitliches Erscheinungsbild wird großen Wert gelegt.
- Außerhalb von Umzügen und Einsprünge kann auf das Tragen von Maske, Fellkragen und Handschuhen verzichtet werden. Der erste oberste Knopf und der Druckknopf der Bluse dürfen geöffnet werden.
- Grundsätzlich sind Kopfbedeckungen in Häsfarben zu halten. Kopfschmuck, Perücken, Sonnenbrillen oder ähnliches werden toleriert, so lange sie nicht einem harmonischen Gesamtbild widersprechen. Während des Umzugs ist jegliche Kopfbedeckung und Haarschmuck abzulegen bzw. nicht sichtbar zu tragen. Davon ausgenommen sind häsfarbene Kopfbedeckungen für Kinder und Funktionsträger (z.B. Wagenbegleitungen und 1. Bändel) während des Umzugs.

Ziffer 5: Häsverleih

- Das Ausleihen von Häsern ist nur an aktive Mitglieder, mit Zustimmung des Häswart, erlaubt.
- Vereinseigentum, welches ausgeliehen wurde, muss in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- Ist das ausgeliehene Häs reinigungsbedürftig, müssen die Reinigungskosten vom Leihenden übernommen werden.
- Die Leihmasken der „Aktiv Probe“ Mitglieder werden bei der Häskontrolle vom Häswart eingezogen und bis zur nächsten Sprungbändelvergabe verwahrt. Für die Bereitstellung der Maske ist eine Mietgebühr fällig.

Ziffer 6: Freundschaftsabzeichen

- Das Tragen von Freundschaftsabzeichen ist gestattet, solange das Gesamtbild des Häs nicht beeinträchtigt wird.

Ziffer 7: Häser für Kinder

Kinder erhalten frühestens ab dem vollendeten 12. Lebensjahr und der entsprechenden Körpergröße eine Maske.

Für Kinder unter 12 Jahren gilt die folgende Häsordnung:

- schwarze Handschuhe
- gelbe Bluse mit Nummer
- Sprungbändel an Kopfbedeckung oder Bluse
- wahlweise eine Kopfbedeckung in Vereinsfarben
- Fellkragen
- schwarzer Zipfelrock
- bordeauxrote Schürze
- weiße Hexenunterhose mit Spitze
- Ringelsocken oder Stulpen (gelb / bordeauxrot / schwarz)
- Strohschuhe oder dunkle, bestenfalls schwarze Schuhe
- Besen (wahlweise)
- Taschen in Vereinsfarben (wahlweise)

Hier von ausgenommen sind Säuglinge.

Nr. 4 - Veranstaltungen / Umzüge / Arbeitseinsätze

Ziffer 1: Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

- Von der Vorstandschaft werden Pflichtveranstaltungen festgelegt. An diesen, sowie an Mitgliederversammlungen besteht für „Aktiv-Probe“ und „Aktiv“ Mitglieder grundsätzliche Teilnahmepflicht. Dieser Punkt ist insbesondere von Mitgliedern zu beachten, welche gleichzeitig in anderen Vereinen oder ähnlichen Gruppierungen Mitglied sind.
- Passive Mitglieder dürfen bei offiziellen Anlässen der Narredei Dettlang-Dolang e.V. (siehe v.a. Sprungplan) keine Hexenhästeile tragen. Dies gilt auch für Fell, Hexenunterhose, Hexensocken oder Hexenschuhe. Diese Gegenstände dürfen auch dann nicht getragen werden, wenn sie selbst beschafft wurden, sofern sie sich optisch den Hästeilen des Vereins ähneln. Das Tragen von Schals und Mützen oder Pins ist in Ordnung.

Ziffer 2: Umzug

- Um pünktliches Erscheinen am Aufstellungsplatz, zum offiziellen Umzugsbeginn, wird gebeten.
- Es ist zu vermeiden, dass der laufende Umzug durch ein Mitglied der Narredei Dettlang – Dolang e. V. gestört wird.
- Während des Umzugs ist grundsätzlich folgende Reihenfolge zu beachten:
 - 1. Hexenwagen mit Wagenbegleitung ohne Maske
 - 2. Abtrennung mit Bändel – ohne Maske
 - 3. Kinder mit Aufsichtspersonen
 - 4. Abtrennung mit Bändel mit Maske
 - 5. Strohwanne
 - 6. Träger des schwarzen Kopftuches
 - 7. Hexengruppe
- Die Maske darf während des Umzugs gehoben, jedoch nur auf allgemeine oder spezielle Freistellung hin abgenommen werden.
- Während des Umzugs hat die Gruppe zusammen zu bleiben. (Gruppenbild)
- Das Streuen von Konfetti ist nicht gestattet.
- Die Einteilung für Wagenbegleitung und Bändel wird von den Gruppenführern bestimmt, bei deren Abwesenheit vom Vorstand.
- Bei Busfahrten wird nicht gewartet. Die Zeiten der Hin- und Rückfahrten von vereinsseitig organisierten Bussen werden vom Vereinsausschuss festgelegt.
- Für Busfahrten wird von passiven Mitgliedern und von externen Mitfahrern eine Gebühr erhoben.
- Externe Fahrgäste werden nur auf Genehmigung des anwesenden Gruppenführers (o.V.i.A.) zu einer Mitfahrt zugelassen.

Ziffer 3: Einspringen

- Die Teilnahme ist nur in vollständigem und ordnungsgemäßem Häs erlaubt. Auf den Besen wird im Allgemeinen aus Sicherheitsgründen verzichtet.
- Das Einspringen bei einer Veranstaltung ist nur nach Absprache mit dem Vorstand gestattet.
- Vor dem Einspringen darf sich grundsätzlich keiner im Häs in der Halle aufhalten.
- Beim Einsprung mit Lumpenkapelle oder Fanfarenzug wird die Halle wieder mit ihnen verlassen, bei DJ o.ä. nach 3-4 Liedern.
- Das Streuen von Konfetti ist nicht gestattet.

Ziffer 4: Arbeitseinsätze

- Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Arbeitseinsätze zu leisten.
- Der Umfang der Arbeitseinsätze ist vom Bedarf des Vereins abhängig und wird durch den Vorstand jährlich neu bestimmt.
- Arbeitseinsätze, die nicht stattgefunden haben, zählen nicht als geleisteter Arbeitseinsatz. Auch dann nicht, wenn der Arbeitseinsatz von Seiten des Vereins abgesagt wurde.
- Mitglieder des Vereinsausschusses und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht Arbeitseinsätze zu leisten befreit. Gleiches gilt im Falle von Einzelregelungen auf Beschluss des Vereinsausschusses.

Sonderregelung Ü20 Ü40:

- Vereinsmitglieder welche zu Saisonbeginn (11.11.) bereits seit 20 Jahren dem Verein als aktives Mitglied zugehören und mindestens 40 Jahre alt sind, sind von der 100% Sprungpflicht befreit. Hier besteht eine Sprungpflicht von 5 Sprüngen. Ferner werden für o.g. Mitglieder die Arbeitseinsätze grundsätzlich auf einen beschränkt.

Sonderregelung Ü10 Ü55:

- Vereinsmitglieder welche zu Saisonbeginn (11.11.) bereits seit 10 Jahren dem Verein als aktives Mitglied zugehören und mindestens 55 Jahre alt sind, sind von der 100% Sprungpflicht befreit. Hier besteht eine Sprungpflicht von 5 Sprüngen. Ferner werden für o.g. Mitglieder die Arbeitseinsätze grundsätzlich auf einen beschränkt.

Ziffer 5: Verhaltensgrundsatz

- Die Mitglieder des Vereins haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins in keiner Weise geschädigt wird.

Ziffer 6: Jugendschutz

- Die Belange des Jugendschutzes, sowie die gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzes stehen über der Vereinsordnung.

Ziffer 7: Weisungsbefugnis

- Die Vereinsmitglieder haben in Belangen bezüglich des Vereins den Weisungen des Vereinsausschusses Folge zu leisten.

Nr. 5 - Finanzielles

Ziffer 1: Zahlungen

- Der Jahresbeitrag ist zum 11.11. für das kommende Geschäftsjahr fällig.
- Der Aufnahmebeitrag ist sofort nach Annahme des Aufnahmeantrages fällig.

Ziffer 2: Gebühren und Beiträge

a) Mitgliedsbeiträge:

Passiv	17,00 €
Passiv Kind	1,00 €
Aktiv Probe	75,00 €
Aktiv	75,00 €
Aktiv Kind	5,00 €
Sonderregelung Ü20 Ü40	50,00 €

b) Aufnahmegebühren:

Passiv	0,00 €
Aktiv Probe	50,00 €
Aktiv	0,00 €

c) Sprungbündel:

Aktiv Probe	5,00 €
Aktiv	5,00 €
Ehrenmitglied	5,00 €
Aktiv Kind	0,00 €

d) Hästeile:

Mietgebühr für die Maske pro Jahr	25,00 €
-----------------------------------	---------

Die Mietgebühr kann beim endgültigen Kauf der Maske angerechnet werden.

e) Mietgebühr für Kinderhästeile:

Pro Teil und Jahr für Fell, Bluse, Rock, Schürze, Unterhose und Schuhe	5,00 €
alle anderen Kinderhästeile	2,00 €

pro Jahr ist ab dem dritten eigenen Kind die Kinderhäsausstattung kostenfrei, insofern für die ersten beiden Kinder eine Kinderhäsausstattung bezahlt wurde

f) Busfahrten

Für passive Mitglieder und externe Mitfahrer	5,00 €
--	--------

g) Aufwandsentschädigung für Gastsprünge

für den Gastsprung wird eine Pauschale erhoben, eventuell anfallende Busfahrten sind incl.	30,00 €
---	---------

Nr. 6 – Ermahnungen / Abmahnungen

Ziffer 1: Erteilung

- Ermahnungen / Abmahnungen werden vom Vereinsausschuss erteilt. Sie sollten dem Mitglied zeitnah und persönlich mitgeteilt werden.

Ziffer 2: Ermahnungen

- Ermahnungen werden bei leichten Verstößen, wie das Nichteinhalten der Vereinsregeln oder der Häsordnung etc. vergeben. Nach zwei schriftlich festgehaltenen Ermahnungen ergibt die darauf folgende dritte Ermahnung eine Abmahnung.

Ziffer 3: Abmahnungen

- Abmahnungen werden wie in Nr. 6 / Ziffer 1 beschrieben erteilt oder für schwere Verstöße gegen Satzung oder Vereinsordnung vergeben. Sie können mit Sanktionen belegt werden.

Ziffer 4: Gültigkeit

- Ermahnungen und Abmahnungen haben eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Nr. 7 – Inkrafttreten

- Die Vereinsordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft. Die bis dahin gültige Vereinsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Tettnang, 08.11.2019